

Im Gespräch mit Andreas Mundt

■ ■ ■ Zentrale

„Vieles ist für uns noch nicht abgeschlossen“



Im Gespräch mit der LP spricht Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, über die Konzentration im LEH, die Sektoruntersuchung und den Zuckermarkt.
Von Christina Steinheuer

Seine Handreichung, beziehungsweise die des Bundeskartellamts, hat einst die ganze Branche nervös gemacht. Andreas Mundt, Präsident der Bonner Behörde, sieht das heute gelassener, obwohl die Beschäftigung mit Verbänden und Anwälten auch aktuell nicht immer vergnügungssteuerepflichtig ist. Kein Wunder, es geht um Macht, Einfluss, Geld.

Besonders auffällig sei die Lebensmittelbranche allerdings nicht. Es gebe aus diesem Bereich nicht überdurchschnittlich viele Fälle. „Es ist nun einmal ein großer, volkswirtschaftlich bedeutender Wirtschaftsbereich, ein hochkonzentrierter und damit **wettbewerbsrechtlich sensibler Markt**“, so Mundt. Da das Bundeskartellamt in der Regel fallbezogen arbeitet, also eben nicht einer übergeordneten Agenda folgt, habe sich in den letzten Jahren im Lebensmittelbereich ein gewisser Schwerpunkt auch aus der Tatsache heraus gebildet, dass öfter Hinweise aus dem einen Fall zum nächsten führten. Mundt: „Außerdem ist das mediale Interesse und auch die Betroffenheit der Endverbraucher bei Lebensmitteln wesentlich stärker ausgeprägt als etwa bei Schienengleisen oder Betonrohren.“

Derzeit befasst sich das Bundeskartellamt intensiv mit den **Machtverhältnissen zwischen Handel und Herstellern**. Im Rahmen der Sektoruntersuchung, die Anfang nächsten Jahres abgeschlossen sein soll, werden rund 3.100 bilaterale Vereinbarun-



gen Wochen hat sich ein Mineralbrunnen in den Medien und beim Kartellamt über einen Einkäufer von Kaufland und von diesem geforderte WKZ-Gebühren beschwert, die als Nötigung empfunden wurden (siehe LP 12/2013). Nach kurzer Zeit kam die Mitteilung, der Brunnen und das Handelsunternehmen hätten sich geeinigt. Es gebe keine Probleme. „Beschwerden gibt es viele, die erreichen uns wäschekorbeweise, aber Fälle, in denen jemand Ross und Reiter nennt, sind eher selten. Auch wenn wir von uns aus tätig werden, brauchen wir zu nächst **gerichts-feste Hinweise** auf einen Verstoß.“

Im Blick habe man nicht nur bei der Sektoruntersuchung auch die Zahlungsziele. „Für nicht wenige Artikel gibt es Zahlungsziele, die weit über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinausgehen. Das grenzt schon

an **systematische Lieferanten-Kredite.**“ Vieles sei für das Bundeskartellamt noch nicht abgeschlossen, so der Amtschef.

Die Forderungen des Handels stehen auch im Mittelpunkt des Edeka-Konditionenverfahrens. Erst vor einigen Wochen hat das Bundeskartellamt dem Unternehmen mitgeteilt, dass es nach vorläufiger Bewertung die im Nachgang der Plus-Übernahme geforderten Hochzeitsrabatte für missbräuchlich erachtet. Andreas Mundt dazu: „Harte Verhandlungen zwischen Händlern und Herstellern sind im Lebensmittel-Einzelhandel üblich und trotz der starken Marktposition der wenigen verbliebenen großen Händler kartellrechtlich zunächst nicht zu beanstanden. Nach unserer vorläufigen Bewertung hat die Edeka hier jedoch die Grenze überschritten.“ Jährlich schließt das Bundeskartellamt etwa

gen mit 73.000 Datensätzen und 33 Mio. Angaben von 180 Herstellern und 30 Handelsunternehmen ausgewertet. Eine Stichprobe von 250 Artikeln sehen sich die Mitarbeiter des Bundeskartellamts ganz genau an. Zum Teil handelt es sich dabei um Eck-Artikel, die jeder Händler führt, zum Teil aber auch um unbekanntere Marken oder Saisonartikel. Auch die Bedeutung der Eigenmarken des Handels wird bewertet. Einbezogen worden ist außerdem der selbstständige Einzelhandel. Kaufleute mussten angeben, woher sie Artikel beziehen, ob über eine Region, die Zentrale oder Selbstbeschaffung. „Fakt ist, dass rund 6.000 Hersteller in der Lebensmittel-Branche einer Hand voll Handelsunternehmen gegenüber stehen“, so Mundt. „Klar ist aber auch, dass die 6.000 sehr unterschiedlich sind, kleine regionale Hersteller, bundesweit agierende Unternehmen und internationale Konzerne.“ Wenn sich die Rewe Group beispielsweise mit dem Unilever-Konzern über die Preiserhöhung für eine Margarine streite, dann könne man eher von einem **Verhandeln auf Augenhöhe** ausgehen, aber letztlich hänge die Machtverteilung in den Verhandlungen von vielen Faktoren ab, nicht nur von der Unternehmensgröße.

Aus Sicht des Kartellrechts bisher unproblematisch seien die Eigenbetriebe des Handels, also die eigenen Fleischwerke und Backbetriebe etwa. „Da sind wir bislang nirgendwo an Kartellrechtsgrenzen gestoßen“, so Mundt. Teilweise bewegten sich die Marktteilnehmer jedoch auch in einer Grauzone. „Wann verhandelt jemand nur knallhart, und wann ist es **Missbrauch von Marktmacht**? Das sind schwierige Abgrenzungsfragen“, meint Mundt. Erst vor weni-

■ ■ ■ Zentrale

Bundeskartellamt: Aufgaben und Struktur

Wettbewerb ist ein tragender Pfeiler der deutschen Wirtschafts- und Geschäftsordnung. Wirtschaftlicher Wettbewerb funktioniert allerdings nur, wenn es Regeln gibt, die für alle gelten. Das zum 1. Januar 1958 in Kraft getretene **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** gibt diese Regeln vor und bildet den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Marktteilnehmer bewegen dürfen. Das GWB wird wegen der zentralen Bedeutung des Wettbewerbs auch als „Grundgesetz der Marktwirtschaft“ bezeichnet.

Aufgabe des Bundeskartellamts mit seinen zirka 320 Mitarbeitern ist es, das GWB durchzusetzen und den Wettbewerb zu schützen. Dazu stehen dem Amt die Instrumente Kartellbekämpfung, Fusionskontrolle, Missbrauchsaufsicht und die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung. Seit 2005 kann das Bundeskartellamt zudem sogenannte Sektoruntersuchungen durchführen. Ziel ist dabei, sich über die Wettbewerbssituation in einzelnen Branchen zu informieren, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass in diesen Märkten kein funktionierender Wettbewerb herrscht. Zusätzlich zu den Vorschriften des GWB wendet das Bundeskartellamt europäische Normen an (Art. 101 und Art. 102 AEUV). Das Bundeskartellamt ist eine selbstständige Bundesoberbehörde

im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums. Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse oder missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die insgesamt **zwölf Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamts. Diese gliedern sich überwiegend nach Branchen (die 2. Beschlussabteilung beschäftigt sich mit der Landwirtschaft, der Ernährungsindustrie, Lederwaren und Schuhen, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie dem Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken). Drei Beschlussabteilungen kümmern sich ausschließlich und branchenübergreifend um Kartell-Fälle.



Das Bundeskartellamt in Bonn.

Im Gespräch mit Andreas Mundt



Andreas Mundt,
Präsident des
Bundeskartellamts.

1.200 Fusionskontrollfälle ab, hinzu kommen Sektoruntersuchungen, Missbrauchsverfahren und die Kartellverfahren. 2012 verhängte die Behörde insgesamt 316 Mio. Euro Bußgelder wegen verbotener Absprachen. Von den zwölf Abteilungen des Amtes befassen sich drei ausschließlich mit Kartellverfahren.

Zu dieser Kategorie zählt auch das große Vertikalverfahren. Die Behörde ermittelt mittlerweile gegen mehr als 70 Hersteller und Händler wegen des Verdachts auf **Absprachen über die Endverkaufspreise**. „Da hat sich die Aufregung der ersten Monate nach unserer Durchsicherung gelegt. Nicht zuletzt durch einen sehr intensiven Dialog mit der Branche“, so Mundt. Gelassen bleibt Mundt auch, wenn falsch berichtet worden ist. So habe sich ein Branchen-Manager zitieren lassen, dass das Kartellamt keine Hinweise auf Absprachen zwischen den Händlern gefunden habe und man dann ja wohl nicht als Kartellbrüder gelten könne. „Im Zentrum unserer Ermittlungen stehen hier Absprachen zwischen Herstellern und Handel. Auch vertikale Absprachen sind nun einmal verboten. Richtig ist lediglich, dass wir darüber hinaus bislang keine belastbaren Hinweise auf horizontale Absprachen zwischen den Händlern untereinander

der nachweisen können. Das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.“

Weitere Fusionen im deutschen Lebensmittel-Einzelhandel dürften – dem Umstand geschuldet, dass die vier Großen, nämlich die Rewe Group, der Edeka-Verband, die Schwarz-Gruppe und Aldi einen Marktanteil von 85 Prozent hätten – schwierig werden. „Jeden weiteren Übernahmever such der großen Vier müssten wir uns sehr genau ansehen. Den Einstieg der Migros auf dem deutschen Markt haben wir als Wettbewerbshüter hingegen positiv bewertet.“

Kritisch sieht das Bundeskartellamt Einkaufskooperationen, wie jüngst die von der Rewe Group und Wasgau. „Sehr kritisch

werten wir es, wenn eine Einkaufskooperation mit einer Unternehmensbeteiligung einhergeht.“ Mit Skepsis registriert das Kartellamt vor allem, dass nun auch noch zwei Große, nämlich Rewe und Edeka, an der Wasgau beteiligt sind.

Mit dem **Zuckermarkt** befasst sich das Kartellamt ebenfalls – auch wenn, so haben es EU-Rat, -Kommission und -Parlament jüngst beschlossen, die Zuckermarktordnung erst 2017 auslaufen soll. „In ihr steht trotzdem nicht drin, dass Kartelle erlaubt sind“, so Mundt. „Wir sehen das so, dass die EU-Zuckermarktordnung einen Rahmen definiert, mehr nicht, die Ausgestaltung der Wettbewerbsprozesse zwischen den Herstellern kann dennoch gegen Wettbewerbsrecht verstoßen.“ In dem Fall wie in vielen Fällen steht das Bundeskartellamt in ständigem Dialog mit der EU-Kommission und anderen EU-Behörden sowie mit den Wettbewerbsbehörden anderer EU-Staaten. „Ich könnte jetzt zu meinem PC gehen und Ihnen zeigen, wer in welchem EU-Land gerade an welchem Fall arbeitet, wer der Sachbearbeiter ist und welche Durchwahl er hat, wie weit der Fall ist und alle Hintergründe dazu.“ Das Bundeskartellamt entscheidet und agiert nach EU-Recht und nach deutschem Recht.

„Der Lebensmittel-Einzelhandel ist ein hochkonzentrierter und damit wettbewerbsrechtlich sensibler Markt.“
